



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 50. Extractus ex Tripartitâ Demonstatione, so Nahmens Ihrer
Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim/ gegen Dero Municipal-Stiffts- und
Land-Stadt Hildesheim in diesem 1691.ten Jahr außgangen/ den ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Den Unserm Stifft Hildesheimischen Vasallo und Adelichen Landsassen / lieben getreuen Carsten Christoffen von Wobersnow für ihn selbst / seinen Bruder Arnolden von Wobersnow / und deren Erben / über vörige habende / und wohlhergebrachte Bräu-Berechtigkeit auff Netlingen und Wenthausen / die fernere Concession und Bewilligung gnädigst ertheilet haben / thun solches hiemit und Krafft dieses / daß sie nicht allein auff beyden beyden Orten selbiger herbrachter Bräu-Berechtigkeit fürterhin bedienen und gebrauchen / sondern auch in Unsere umbliegende Stifft Hildesheimische Aemter / wo sie wollen / Bier- und Breyhan unverhindert / verkauffen und zum Kauff geben mögen. Was fehlen darauff Unseren verordneten Hildesheimischen Canslern und Rächten hiemit gnädigst obgemeldte von Wobersnow / bey alsfolcher hergebrachter Bräu-Berechtigkeit / und von Uns vorgemeldter Massen gethaner Vergnädigung / gegen männlichen bester gestalt zu manuteniren und Hand zuhaben. Urkund Unseres hierunten gesetzten Handzeichens / und vorgetruckten Churfürstl. Secrets. So geschehen in Unser Stadt Wona den 26. Monats Augusti, im Eintausend Sechshundert acht- und dreyßigsten Jahr.

Serdinand mppr.

(L.S.)

Johan Schönheimb.

H. VI
28



Num. 50.

Extractus ex Tripartitâ Demonstratione, so Nahmens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim / gegen Dero Municipal-Stiffts- und Lands-Stadt Hildesheim in diesem 1691ten Jahr außgangen / den punctum collectarum provincialium betreffend.

Primo. Ratione Comparitionis in comitiis provincialibus.
Pag. 8vâ.

Tertius actus superioritatis, & indicium subjectionis. Comparitio in Provincialibus Comitiis.

Nicht weniger drittens seynd klare Zeichen der Superiorität eines / und der Subjection andern Theils / die Abtahn- und Erscheinung auff denen Land-Tagen.
Klock, in votis Cameral. relat. 72, n. 203.

Citatio namque & comparitio in conventibus Provincialibus superioritatis territorialis possessionem inducit, subjectionem plenè probat, ac Landtassium, hominemque jurisdictionalem seu subditum efficit

Knichen, de jur. territor. cap. 3, num. 281.

Roding, observ. Cameral. 27, num. 3.

Ritter de Homag. conclus. 185.

Myler, cit. tract. part. 2. cap. 45. §. 4. & 5.

Daß aber die Stadt zu jedem Land-Tage gleich anderen Stiffts-Ständen abgeladen werde / auch darauff jedesmahl gehorsamblich erscheine / ist offenbahr / und wird mit unzählbaren Land-Tags Protocollis, der täglichen Experienz, und zu allem Überfluß mit der Anlage sub num. 12, erwiesen.

Es ist auch solches umb dieweniger zu verneinen / je klarer die Stadt selbst allda schreibe / das sie nicht einmahl ein besonderer Status Duceleus, sondern / quod bene notandum, nur Status in Scatu, das ist / ein Mitglied des Städtischen Land-Stands seye.

Add. num. 21. & 33.

Extractus dicti adjuncti sub num. 12. so zu finden pag. 133.
incipit lin. 1. pag. 134.

Wir nun wohl die unserige allemahl in gehorsambster Devotion auff die Land-Tage abordnen / daselbst den Vortrag der Proposition gleich anderen Mit Gliederen anzuhören / So ist doch vor erit eine wahre Unmöglichkeit Argumentum Propositionis so genau und punctuel zu assequiren / dann auch fürs ander üblich hergebracht / und gar nichts Neues / das die Copey der Proposition unseren Deputirten gleicher Gestalt / als anderen geschicht so fort communicire, nicht aber bis auff's Abfordern hinterhalten werde / können dahero nicht wissen / was darunter lateire, das man uns die Copey nicht geben wolle / zumahlen obaleich dieselbe auch unseren Deputirten auff'm Ritter-Sahl außgerichtet wird / dennoch darab nicht erfolget / das wir einen sonderlichen Statum uns einbilden wollen / welches zu thun wir niemahls gemeint gewesen / und noch nicht / gestalt uns auch ein solches nie zu Sinne gestiegen / so wenig / als es möglich seyn kan / sondern nur einzig und allem der Ubrachen halber nöthig / das wir unsere Consultation, die wir jederzeit auff'm Raths-Hause geführet / desto ebender zur Hand nehmen / und mit unserer unterthänigsten Erklärung fertig werden mögen.

NB. Gedachte Beylage kan ad longum gelesen werden in dicta Tripartita Demonstratione à pag. 133. bis 136.

Extractus dicti adjuncti sub num. 21. so zu finden pag. 142.
welches daselbst ad longum gelesen werden kan.

Extractus ex Chronico Lexneri Lib. 6. Cap. 8.

Auff dieses hielet Bischoff Johann an dem Roden einen Land-Tag / dahin sich die Prælaten, die Mannschaft / und der Städte Gesandten versambleten / und hat Bischoff Johann den Ständen fürtragen lassen: Dieweil Ihm und dem Stiffe über der Stände Ausspruch von des Stiffis Feinden dermassen zugesaget würde / wie öffentlich am Tage / und er dieselbe Nothdränglich wieder heimsuchen / und sich wehren müste / so begehrt Er von den Ständen zu wissen / was sie bey Ihm thun wolten.

Darauff sie sich alle erklärten / Sie wolten Leib und Gut bey Ihme auffsetzen: Als nun nach diesem die Gesandre (id est Abgesandte) der Stadt Hildesheim widerumb zu Hause angelangt / wurden die Bürger zusammen beruffen / und ist denenelben vermeldet und angezeigt das sich an den Roden ein Ehrbahr Racht der Stadt Hildesheim gegen ihren Herren den Bischoffen nicht anders / als die anderen Stände hätten erklären können / als das sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ober sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur Gegenwehr stellen müste / Beystand leisten und thun wolten: Darumb solte sich nun die Bürgerschaft auch erklären / was sie bey einem Ehrbarn Racht thun wolten: Darauff antworteten sie alle mit ruffender Stimme / das sie bey einem Ehrbarn Rachte bleiben / und Leib und Gut dabey auffsetzen wolten.

Den Consulenten stimmen bey der Stadt eigene Gilden.

Nach ist sonsten auch klärer / als die Wörter / so in dem noch jüngst in Anno 1683. Ihrer Churfürstl. Durchl. Bischoffen Maximilian Henrichen Herzogen in Bepern / von der aus den mehrst- und vermögsten Theil des Rahts und der Bürgerschaft bestehender Braver-Gilde binnen Hildesheim / übergebenem memoriali enthalten / fere circa medium

Noch auch einigem Stand des Reichs / weniger einer MUNICIPAL. Obrigkeit ic.

Et paulò infra

Ex. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene höchste Obrigkeit / und allergnädigster Lands-Vatter / unterthänigst und durch Gott flehend inständigst anlangen.

Item rursus

Unser DERO gehorsamen Unterthanen.

Num. 49.

Extractus dicti adjuncti sub num. 49. so der Braver-Gilde eigene Supplic und pag. 187. daselbst ad longum zu lesen ist.

Nun aber Hochwürdigst-Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr im Heil. Röm. Reich über all ohnehöret / daß in Städten und Flecken eine Zunfft und Innung für anderen dermassen aufgerücket / und solcher die sustentatio publici, zu ihrer verderblichen Ruin alleinig imponiret / und also beständig angebürdet / nach auch einigem Stand des Reichs / weniger einer MUNICIPAL. Obrigkeit / so wohl die ihrige als Frembdle mit dergleich:n beschwehlichen imponen pro libitu und in die Härre zubelegen / nachgesehen werden könne und möge.

So haben demnach Ex. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene höchste Obrigkeit und allergnädigsten Lands-Vatter und Fürsten unterthänigst / ja durch Gott flehend inständigst anlangen / und demüthigst gehorsamlich ersuchen und bitten müssen / die sich unser Dero gehorsamen Unterthanen in obbe deuteter Bedrängnuß tragender Ober-Lands Fürstlicher Macht und Gewalt nach anzunehmen ic. gnädigst geruhen wollen ic.

Damit stimmen auch der Stadt eigene an denen höchsten Reichs-Gerichteren und sonst gethane / so gar in Articulos gefasste Bekandnüssen überein / welche in gedachter Tripartita Demonstratione pag. 26. & seq. angezogen : und in den Beylagen daselbst pag. 204 sub num. 60. zu finden : nemlich

Extract allerunterthänigsten Apellations-Libell und Bitte pro eminentissime decernendo Mandato Cassatorio et Inhibitorio, dem Käyfl. Reichs-Hoff-Raht den 20. 7bris. 1673. von Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim übergeben / contra Fürstl. Stifft-Hildesh. Regierung / in Puncto Fortalitu.

Aller-Durchleuchtigster ic.

So Ber Käyserl. Maiestät kan Anwaldt Bürgermeister und Rahts der Stadt Hildesheim vermöge seines ad acta hujus excelsi Judicii vorlängst gelegten Mandati in aller

H. VI
28

in allerunterthänigster Devotion vorzutragen nicht geübrigt seyn/ obwohl dessen Principalen obgemeldet/ von selbstien sich ganz wohl erinnern/ das die Stadt Hildesheim vor keine freye Reichs-Stadt/ sondern eine MUNICIPAL- und Land-Stadt (jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theur- und kostbar/ ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten/ wiewohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden/ das Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigsten Respect und GEZORNSAM zu erweisen so willig als schuldig sich erkennen/ und daher in die Gedancken nummermehr gerathen/ noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seynd/ das sie aus den Schrancken ihrer unterthänigsten HOMAGIAL-Pflicht sich zuwerffen/ wieder Recht und unverantwortlicher Weise präsumiren und ihnen fürnehmen solten etc.

Welchem hinzuzusetzen die Beylage sub num. 61. pag. 205. welche pag. 206. folgenden daselbst weiters befindlichen Inhalts ist.

Extractus exceptionalium Articulorum contra pratensam citationem sub num. 10. O prod. Spira 25. Augusti Anno 1597.
von dem Racht der Stadt Hildesheim übergeben.

So erscheinet demnach wohlsermelbter Herr Bürgermeister und Rachts der Stadt Hildesheim-constitutirter Syndicus, Krafft habenden/ und vigesima Augusti besagten-Jahrs eingelegten gemeinen Syndicats, doch mit der außtrücklichen Protection in dieses Käyserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction ferners und weiters/ als er von Rechts-Wegen zu thuende schuldig seyn mag/ nicht zu gehählen/ und übergiebet nachfolgende seine in jure & facto wohlgegründete exceptionales contra pratensam citationem, unterthänig bittend/ dieselbige auff- und anzunehmen/ auch gegen Anwaldten/durch die Wort/ Glaub wahr/ oder nicht wahr seyn/ ohne einigen Anhang und sonsten allenthalben/ vermöge der Rechten/ und dieses Käyserl. Cammer-Gerichts Stylo gemäß darauff zu antworten/ anzuhalten/ und sich zu dessen/ so über Zuversicht verneinet/ und nicht gestanden werden wolte/ nothdürfftigen Beweisthumb/ jedoch außserhalb des Ubersusses de quo protestatur, zuzulassen/ setzet und saget demnach anfänglich wahr seyn:

(1.) Das die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung bis auff gegenwärtige Zeit und noch/ kein besonderer Stand des Heiligen Reichs/ sondern eine Stiffts-Stadt/ auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts-Hildesheim ohne Mittel unterworfen/ und zugethan.

(60.) Darentgegen aber wahr/ das Syndici Hm. Principalen dem Reich ohne Mittel nicht/ sondern mit Mittel unterworfen. nec non

(66.) Item und aber wahr/ wann jemand einem unmittelbahren Stand des Reichs/ und desselben Unterehanen umb einer Ursachen willen/ darunter nicht die Unterehanen/ sondern der Lands-Fürst principaliter interessiret/ zugleich zu beklagen Vorhabens und gemeinet ist/ das in solchem Fall Camera Imperialis jurisdiction nicht fundirt/ sondern der klagende Theil/ sich der Reichs Aufträgen zu gebrauchen hat.

addatur his adjunctum sub num. 62. pag. 207. in dict. Demonstrat. ad longum exhibitum.

Extractus Libelli Appellationis O Nullitatis articulati in causa
Bürgermeistern und Rachts der Stadt Hildesheim hochverursachten Apellanten, contra Herrn Herman Kauschenplaten/ und dessen Haus-Frauen Annen gebohrnen von Steinberg Appellaten.

Prod.

Prod. Spira 6. Octobris 1598.

Wahr seyn / das articulirte Stadt Hildesheim des Stiffts Hildesheim Haupt Stadt ist / und der Stifft davon genemmet wird.
Item wahr / und obwohl nicht ohne / das die Stadt Hildesheim einem Regierenden Bischoffen des Stiffts Hildesheim unterworfen.

Denen kommet ferner hinzu die Beylage sub. n. 64. pag. 208.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim / von Bürgermeister und Rath selbiger Stadt in Sachen gegen Herman Rauschenplaten / den 15. Martii 1603. übergebener Replie.

Sin seynd Anwalts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch das ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim / darin / und in der Stadt Hildesheim der Lands Fürste seye / haben auch ein solches niemahls verneinet / noch eine freye Reichs Stadt auf sich zu machen unterstanden / wie Gegen-Anwaldt sie deswegen aus lauterem Muthwillen Sarcastice ansicht / sondern mit Folg. SE. ER. L. T. und andern / was Unterthanen ihrem Gnädigen Lands Fürsten und Herrn von Rechts und Gewohnheit wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden wie auch auff den heutigen Tag dem h. Chur. Fürsten zu Cölln / als jenigen regierenden Bischoffen des Stiffts Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülff Gottes zu thun gemeinet.

Item.
Das aber Gegen-Anwaldt für gibt / berührte Privilegia führen an keinem Orte auß / das gedachter Rath dardurch von ihrer ordentlichen Obrigkeit des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jurisdiction eximiret und aufgejogen seyn sollen / darauß gibt Syndicus diese beständige Antwort das sich seine günstige h. Principalen Gott lob wohl zu beschweden wissen / das ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim ihr gnädigster Lands Fürste / Se. Fürstl. Gnaden auch ihre Obrigkeit seyn / inmassen sie dann auch ein solches niemahls verneinet / sondern Ihre / wie droben vermeldet / gern gewärtig seind.

H. VI
28

Num. 51.

Extractus ex Tripartitâ Demonstratione so Nahmens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim etc. gegen Dero Stadt Hildesheim in diesem 1691. ten Jahr durch offenen Truct publiciret / den punctum collectarum provincialium betreffend.

Pag. 88.

Columna prima in Receptibus Brunsvicensibus fundata corrui.

Schon nun der Stadt wohl wissend / das sie verschiedene Essentia. Stücke der angeregten Braunsch. Haupt und Neben-Recessen nicht gehalten / und dabero leicht gedencken können / das an Seithen Ihrer Hochfürstl. Gnaden man ihnen die etc.